

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaft Verwaltung	Datum 21.07.2014	Drucksachen-Nr. 2014/159
---	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	22.09.2014

Tagesordnungspunkt 3.3

Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Konstanz

Beschlussvorschlag

Der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts wird gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage zugestimmt.

Sachverhalt

Der Landkreis Konstanz hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschafts- und Landesabfallgesetz ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.10.2013 (**Anlage 1**) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgefordert, ihre Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der neuen Abfallwirtschaftspläne des Landes Baden-Württemberg (2012/2013) sowie den Regelungen des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus 2012, bis Jahresende 2014 anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat das aktualisierte Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Konstanz bis zum 30.09.2014 angefordert. Im Hinblick auf die Neuwahl des Kreistags und den Beratungsmöglichkeiten erst nach den Sommerferien wurde eine entsprechende Fristverlängerung beantragt.

Letztmals wurde im Jahre 1989 das Abfallwirtschaftskonzept ganzheitlich abgebildet. Die letzten Fortschreibungen erfolgten in 1997 und 2002. Seit dieser Zeit haben sich abfallwirtschaftliche und abfallrechtliche Rahmenbedingungen verändert. Die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) und die Deponieverordnung (DepV) bewirkten grundlegende Veränderungen in der Abfallbeseitigung. Unbehandelte Siedlungsabfälle müssen seit 2005 vorbehandelt werden.

Seit 1989 erfolgten konzeptionelle Entscheidungen durch die Kreisgremien und gesetzliche Novellierungen. Anstelle einer Fortschreibung der Änderungen wurde die Abfallwirtschaft im Landkreis Konstanz nach heutigem Stand im Abfallwirtschaftskonzept (**Anlage 2**) insgesamt erfasst und in Form einer „Veröffentlichung“ dargestellt.

Das Abfallwirtschaftskonzept dokumentiert den aktuellen Status der Abfallwirtschaft im Landkreis Konstanz und enthält die abfallpolitische Ausrichtung auf Grundlage der Beschlüsse der Kreisgremien. Es beschreibt die Gesamtheit aller Maßnahmen zur geordneten und umweltschonenden Behandlung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts nach dem Landesabfallgesetz sowie die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Baden-Württemberg (Entwurf Teilplan Siedlungsabfälle) wurden bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts beachtet.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren bei der Behandlung und Verwertung von Rest-/Sperr-/Biomüll bzw. Beseitigungsabfällen zur Deponierung wurden ergriffen und über Entsorgungsverträge/Kooperationen bis 2025 sichergestellt.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene verbindliche getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015 ist im Landkreis Konstanz längst umgesetzt. Seit 1993 werden flächendeckend Bioabfälle getrennt gesammelt und der Verwertung (Kompostierung) zugeführt.

Mit der Aufgabendelegation erledigen die Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz die Einsammlung und Beförderung seit 1976 in eigener Zuständigkeit (mit Ausnahme von Schadstoffen). Der Kreistag hat im Oktober 2013 entschieden, die Delegationsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden an die heutige Situation anzupassen und die Delegation weiter beizubehalten.

Nach Abstimmung mit den Delegationsgemeinden wird die bestehende Wertstoffeffassung weitergeführt. Die Verwertungsleistungen werden vom Landkreis Konstanz in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zum 01.06.2016 ausgeschrieben. Ab 01.01.2015 werden Elektro- und Elektronikaltgeräte optiert und in eigener Zuständigkeit verwertet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der hoheitlichen Abfallentsorgung (Verwertungs- und Beseitigungsverfahren) sind nach dem Kommunalabgabengesetz gebühreumlagefähig. Diese werden ständig kontrolliert. Abhängig von den rechtlichen Vorgaben und den Entscheidungen durch die Kreisgremien werden die Abfallgebührensätze überprüft und ggf. entsprechend angepasst.

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.11.2013

Anlage 2 – Entwurf Abfallwirtschaftskonzept